



31. MRZ 2015
Hessischer Städte-
und Gemeindebund

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
056-a-01#006

Hessischer
Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Juliane Kiesewetter
Durchwahl: 1805
E-Mail: juliane.kiesewetter@umwelt.hessen.de
Fax: 327181947

Datum: 30. März 2015

Mietrechtsnovellierungsgesetz - § 556d BGB-E

Befragung der Gemeinden zur Einführung einer Mietpreisbremse im Gemeindegebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 27. März 2015 das Gesetz zur Einführung der Mietpreisbremse (Mietrechtsnovellierungsgesetz) gebilligt. Es wird voraussichtlich im Juni 2015 in Kraft treten.

Um den Mietanstieg zu dämpfen, begrenzt die neue Mietpreisbremse auf angespannten Wohnungsmärkten bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen die zulässige Miete auf höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten zu bestimmen, in denen die Mietpreisbremse Anwendung findet. Hessen wird von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen. Die Auswahl soll in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Ich bitte Sie daher, anliegenden Fragebogen, der unter anderem die Grundlage für einen entsprechenden Verordnungsentwurf bildet, an Ihre Mitglieder zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Ihrer Antwort sowie der Übermittlung der von den Gemeinden ausgefüllten Fragebögen sehe ich bis zum **4. Mai 2015** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Koch

(Leiter der Abteilung Klimaschutz, nachhaltige
Städteentwicklung, biologische Vielfalt)

Anlage

